



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Offshore-Netzentwicklungsplan 2030

2. Öffentliches Konsultationsverfahren vom 04.08.2017 bis 16.10.2017

Stellungnahme der Niedersächsischen Landesregierung zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen zum zweiten Entwurf für den Offshore-Netzentwicklungsplan 2030, Version 2017 (O-NEP 2030)

Hannover, 13.10.2017

Für den gegenüber dem O-NEP 2025 erweiterten Planungshorizont (2025-30) ist Niedersachsen auf Grundlage der vorläufigen Prüfungsergebnisse zum Offshore-Netzentwicklungsplan 2030 von zwei zusätzlichen Maßnahmen betroffen (NOR-3-2 und NOR-6-3 nach Hanekenfähr). Zu den vorgelegten vorläufigen Prüfungsergebnissen des Offshore-Netzentwicklungsplans sowie zum zweiten Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans 2030, Version 2017 nimmt die Niedersächsische Landesregierung hiermit Stellung.

Bessere Ausnutzung der Anbindungsleitungen

Als für die Bevölkerung aber auch die kommunalen Planungen belastend ist die Massierung von Korridoren und Konverterstandorte für die Stromtrassen im westlichen Ostfriesland zu erkennen (vgl. Abbildung 13, S. 57). An insgesamt acht Stellen ist eine Anbindung der Offshore-Windparks an die Küste vorgesehen. Nach der Darstellung unter Abschn. 3.1 (S. 26 ff) werden gegenüber dem O-NEP 2025 für den erweiterten Zeitraum 2025-30 zwei zusätzliche Anbindungsmaßnahmen erforderlich. Zwar werden unter Abschn. 10 (S.47 ff) clusterübergreifende Anschlussmöglichkeiten entsprechend § 17 b Abs. 3 EnWG dargelegt, jedoch diese Möglichkeit bei dem Entstehen einer Überlastung der bestehenden Anbindungssysteme abgelehnt. Eine Prüfung, ob die Nutzung eines bestehenden Anbindungssystems nach eventueller Aufrüstung einzelner Komponenten möglich wäre (wirtschaftlich vertretbar, ohne zusätzliche Belastungen für Bevölkerung und Natur) ist nicht erkennbar. Zielrichtung sollte sein, die Anzahl der Anbindungssysteme möglichst gering zu halten, die vorhandenen Leitungen möglichst vollständig auszulasten und sofern technisch möglich die Übertragungskapazitäten zu erhöhen, auch wenn dies weder im EnWG, noch im Windenergie-auf-See-Gesetz ausdrücklich vorgegeben wird. Allerdings enthält § 1 Abs. 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes die Maßgabe, dass die Erschließung der Cluster auf See unter Berücksichtigung der Anbindung an Land abzustimmen ist. Es ist nicht erkennbar, inwiefern diese Maßgabe bei der Anzahl der zu errichtenden Anschlussstellen berücksichtigt wurde.

NVP Halbmond

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt die Verlegung des Netzverknüpfungspunktes (NVP) für die Offshore-Netzanbindung NOR-1-1 von Halbmond nach Emden Ost. Mit dieser



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Anpassung wird gewährleistet, dass eine fristgemäße Inbetriebnahme des Netzanbindungssystems und damit Verknüpfung mit dem landseitigen vermaschten 380-kV-Netz (Projekt 69 Emden Ost - Conneforde - BBPIG. Nr. 34) erfolgen kann.

Zu weiteren Ausführungen zum Projekt P 20 bzw. BBPIG-Projekt 37 wird auf die niedersächsische Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis des zweiten Entwurfs des Netzentwicklungsplans 2030 (Version 2017) verwiesen.

Alternativen zum Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg

Die vorläufigen Prüfungsergebnisse der BNetzA zum Netzentwicklungsplan enthalten einen Prüfauftrag für eine Verlagerung der Netzverknüpfungspunkte der zwei Offshore-Netzanbindungen NOR-3-2 und NOR-6-3 von Cloppenburg nach Hanekenfähr. Niedersachsen begrüßt diese Entlastung des Knotens Cloppenburg. Damit wird eine insbesondere aus netztechnischer Sicht vorteilhafte Verlagerung der Einspeisepunkte an einen netzgünstigen und lastzentrumsnahen Standort vollzogen. Insofern entspricht das Vorgehen niedersächsischen Forderungen, Offshore-Netzanbindungen direkt zu alten bzw. auslaufenden Kraftwerksstandorten und in Richtung der nationalen Verbrauchsschwerpunkte zu verlegen und so den Übertragungsnetzausbaubedarf zu reduzieren. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass an dieser Stelle die intensive Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit dieser Lösung nicht vorweggenommen werden kann. Hanekenfähr liegt in einem Raum, der bereits stark vom Netzausbau belastet ist.

Alternativenprüfung / Konverterstandorte

Die Alternativenprüfung konzentriert sich ausschließlich auf die vier verschiedenen Szenarien, die die unterschiedlichen Geschwindigkeiten beim Voranschreiten der Energiewende zugrunde legen. Zudem haben die Szenarien im O-NEP nur zwei verschiedene Ergebnisse zur Folge. Szenario B 2030 und C 2030 sind von den Eingangsgrößen her identisch. Szenario A 2030 baut zwar auf einem geringeren Transportvolumen auf, zieht aber letztlich den gleichen Netzausbaubedarf nach sich wie Szenario B / C 2030. Somit wird letztlich nur zwischen dem Szenario A / B / C 2030 auf der einen und dem Szenario B 2035, das letztlich nur eine zeitliche Fortschreibung des Szenarios B 2030 ist, auf der anderen Seite unterschieden. Zudem erfolgt die Betrachtung nur aus netztechnischen Gesichtspunkten. Dies ist nicht ausreichend.

Die Raum- und Umweltverträglichkeit wird nur im Rahmen des Umweltberichts und dort nur z. T. im Vergleich mit räumlichen Alternativen grob geprüft. Ein Verweis auf die Behandlung der Raum- und Umweltverträglichkeit in den nachfolgenden Planungsverfahren blendet aus, dass der Offshore-Netzentwicklungsplan den Spielraum auf den nachfolgenden Planungsebenen erheblich einschränkt. Wenn die Kabelverlegung zum Netzverknüpfungspunkt nicht raum- und umweltverträglich möglich ist, gelangt man erst relativ spät im Planungsprozess zu der Erkenntnis, dass der Offshore-Netzentwicklungsplan diesbezüglich angepasst werden muss. So kann ein Zeitverlust von mehreren Jahren entstehen, der der dringend benötigten Beschleunigung des Netzausbaus entgegensteht. Beispiele hierfür sind die o. g. Verlegungen der Netzverknüpfungspunkte von drei Anbindungssystemen von Halbmond nach Emden und von Cloppenburg nach Hanekenfähr. Zudem kann der Versuch, das Netz auch mit Blick auf die Raumwiderstände zu

planen, späteren Konflikten vorbeugen und mehr Akzeptanz schaffen. So kann ebenfalls eine Planungsbeschleunigung erreicht werden.

In diesem Zusammenhang wird erneut empfohlen, die Ortsangaben für die Netzverknüpfungspunkte wann immer möglich zumindest so zu formulieren, dass ausreichend Flexibilität für eine raum- und umweltverträgliche Standortsuche bleibt (möglichst keine Beschränkung auf einen relativ eng auszulegenden Standort, es sei denn, die Beschränkung hat netztechnische Gründe und Zwangspunkte).

Die Darstellung von alternativen Netzverknüpfungspunkten in den Steckbriefen zu den einzelnen Projekten ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Auch der Verweis in der Einführung, dass ggf. Änderungen der Netzanbindungen vorzunehmen sind, wenn bei der Detailplanung keine Trassen gefunden werden können, wird begrüßt.

Die Nachvollziehbarkeit des Bedarfs, die Akzeptanz der Projekte vor Ort und die planerische Umsetzbarkeit sind entscheidend für die Beschleunigung des Netzausbaus. Ein Vergleich von infrage kommenden räumlichen und technischen Alternativen kann dazu beitragen.

Ausbaubedarf (Prüfbericht Kapitel C 3)

Es wird im Prüfbericht vorgeschlagen, die im O-NEP 2025 bestätigten Maßnahmen zunächst vorläufig in das Startnetz zu übernehmen. Niedersachsen wäre von keiner dieser Anbindungen betroffen. Hintergrund ist, dass das WindSee-G zwei Gebotstermine für Offshore-Windparkprojekte vorsieht, die im Zusammenhang zu sehen seien. Es bestünde die Gefahr, dass im O-NEP 2025 bestätigte Maßnahmen im O-NEP 2017-2030 nicht bestätigungsfähig wären. Gleichzeitig könnten jedoch beim noch ausstehenden zweiten Gebotstermin Offshore-Windparkprojekte genehmigt werden, die auf eine solche Leitung angewiesen wären. Sofern die Maßnahmen nach Durchführung des zweiten Gebotstermins nicht für eine Anbindung benötigt werden, würden sie im nächsten O-NEP erneut als Maßnahme des Zubaunetzes auf ihren Bedarf geprüft. Dieses Vorgehen erscheint angesichts der gesetzlichen Rahmenbedingungen zunächst sinnvoll. Es verhindert jedoch auch eine Überprüfung der Netzverknüpfungspunkte dieser Vorhaben, obwohl eine Verlegung des Netzverknüpfungspunktes für die grundsätzliche Anbindung eines Offshore-Windparks irrelevant wäre. Auch bleibt unklar, ob durch einen möglichen künftigen Wegfall einer Maßnahme andere Maßnahmen erforderlich werden. Alternativ wird deshalb eine Beibehaltung der bisherigen Definition des Zubaunetzes empfohlen. Die Prüfungsergebnisse könnten folgendermaßen gestaffelt werden:

1. Maßnahmen, die in jedem Fall erforderlich und somit bestätigungsfähig sind.
2. Ggf. erforderliche Maßnahmen:
 - a. nicht bestätigungsfähige Maßnahmen aus dem O-NEP 2025, die vorbehaltlich des Ergebnisses des zweiten Gebotstermin ggf. erforderlich sein können **oder**
 - b. Maßnahmen, die bei einem Wegfall der unter a genannten Maßnahmen erforderlich werden würden.

Mögliche Anhebung des Ausbaupfades berücksichtigen

Die jüngsten nationalen und internationalen Ausschreibungsergebnisse belegen, dass die Offshore-Windenergienutzung eine bemerkenswerte Kostensenkung durchläuft und sich zu einem wettbewerbsfähigen Baustein für den weiteren Ausbau der regenerativen Stromerzeugung entwickelt hat. Vor diesem Hintergrund ist die insbesondere kostenseitig begründete Deckelung des Ausbaus der Windenergie auf See im Erneuerbare-Energien-Gesetz neu zu bewerten. Die Niedersächsische Landesregierung hat, zusammen mit den anderen norddeutschen Ländern, den Bund aufgefordert, den Korridor für den Ausbau der Offshore-Windenergie früher zu öffnen und langfristig ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Im Sinne einer auch gegenüber veränderten politischen Zielsetzungen robusten Netzanschlussplanung erscheint es daher geboten, die netzseitigen Konsequenzen einer potenziellen Anhebung des Ausbaupfades für Windenergie auf See möglichst frühzeitig in die Betrachtungen, beispielsweise in Form eines zusätzlichen Szenarios oder einer Sensitivitätsanalyse, einzubeziehen. Dabei müssen zudem die unmittelbaren Auswirkungen auf das Onshore-Übertragungsnetz und die Bereitstellung der nötigen Transportkapazitäten im fortlaufenden NEP-Prozess ebenfalls betrachtet werden.

Erzeugungspotenzial (Prüfbericht Kapitel C 4.3)

Neben der optimalen Ausnutzung von Netzanbindungen führt die Berücksichtigung des unerschlossenen Erzeugungspotenzials zu einem reduzierten Netzanschlussbedarf und somit zu einer geringeren Umweltbelastung. Dies setzt jedoch voraus, dass die verbleibenden Restpotenziale nicht zukünftig doch durch Einzelanbindungen an das landseitige Netz angebunden werden sollen.

Wahl der Trassenkorridore

Aus naturschutzrechtlichen Gründen (Nationalpark) und hinsichtlich möglicher Nutzungskonkurrenzen (Sandentnahmegebiete zu Zwecken des Küstenschutzes) ist eine Anbindung von Gate III über Wangerooge /Spiekeroog / Langeoog / Baltrum nach wie vor sehr kritisch zu sehen. Zudem bestehen ebenfalls erhebliche Bedenken bezüglich einer Anbindung über die Jade, da hierzu wahrscheinlich gewässerökologisch wertvolle Rinnenhangbereiche der Jade in Anspruch genommen werden müssten.

Neben den im Landes-Raumordnungsprogramm gesicherten Trassenkorridoren über Norderney und am Rande des Emsfahrwassers wurde im Landes-Raumordnungsprogramm 2017 ein weiterer Korridor über Norderney raumordnerisch gesichert. Über diesen Korridor könnten nach Angaben des Übertragungsnetzbetreibers TenneT aus dem Raumordnungsverfahren aus technischer Sicht maximal bis zu sieben HV-DC Systeme zusätzlich zu den fünf vorhandenen Systemen an Land gebracht werden. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Landes Niedersachsen zu begrüßen, dass die beiden bestätigten Maßnahmen nach Hanekenfähr über den Grenzkorridor II / Führung der Kabel über Norderney vorsehen.

Als geplante Maßnahme für 2035 (Szenario B 2035, zweiter Entwurf des O-NEP 2030 (Version 2017)) ist NOR-11-1 – als erste Maßnahme, für die eine Anbindung über Grenzkorridor III als Option benannt wird – aus naturschutzfachlicher Perspektive jedoch problematisch. *"Ziel des Projekts ist die Anbindung von Offshore-Windparks (OWP) in der Nordsee im Cluster 11 (Zone*

3) an den Netzverknüpfungspunkt (NVP) Wilhelmshaven 2. Die Netzanbindung wird in HGÜ-Technik realisiert und für eine Übertragungskapazität von 900 MW ausgelegt. Die Umsetzung des Projekts erfolgt durch mehrere Maßnahmen. Die erste Maßnahme umfasst die Realisierung der HGÜ-Verbindung. Hierbei wird das DC-Kabelsystem von der Konverterplattform in der ausschließlichen Wirtschaftszone über den Grenzkorridor II oder III durch das Küstenmeer im Raum Norderney zum NVP Wilhelmshaven 2 geführt." (2. Entwurf ONEP 2030, Teil 2, S. 142)

Bei einer Nutzung des Grenzkorridors III bedeutete dies die erstmalige Erschließung einer bislang unberührten Anbindungsoption quer durch den gesetzlich geschützten Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer". Zunächst sind die raumordnerisch festgestellten Anbindungskorridore über Grenzkorridor II und Norderney auszuschöpfen, bevor weitere Trassen erschlossen werden könnten. Die Niedersächsische Landesregierung erwartet, dass die Erkenntnisse aus dem Raumordnungsverfahren für einen weiteren Korridor über Norderney in künftige NEPs/O-NEPs einfließen werden. Im LROP ist hierzu im Abschnitt 4.2 Ziffer 10 Satz 1 als Ziel und Satz 2 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt: „¹Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist nach Ausschöpfung der Kapazitäten der in Ziffer 05 Satz 12, Ziffer 08 Satz 1 und Ziffer 09 Satz 1 in An l a g e 2 festgelegten Trassen die Trassierung von Anbindungsleitungen im Bereich Wangerooge / Langeoog / Baltrum erforderlich. ²Im Rahmen der raumordnerischen Abstimmung ist insbesondere zu überprüfen, ob eine in einem Korridor räumlich gebündelte Verlegung oder die Nutzung von mehreren Trassen raumverträglich ist.“

Für das System NOR-11-1 ist dringend zu berücksichtigen, dass nach derzeitigem Stand der ONEP 2030-Planung die o. g. Kapazitäten auf dem Norderney II- Korridor bis zur Realisierung des Vorhabens NOR-11-1 aller Voraussicht nach noch nicht ausgeschöpft sein werden. Nach dem vorläufigen Prüfungsergebnis der BNetzA (vgl. ebda., Abschnitt A , Ziffer 1) sind nunmehr u.a. die Anbindungssysteme NOR-3-3 (DoIWin 6) und NOR-7-1 (BorWin 5) Teil des Startnetzes. Bestätigt werden sollen zudem die Netzanbindungssysteme DoIWin 4 (NOR-3-2) und BorWin 4 (NOR-6-3). Für das Szenario B2035 sind im ONEP 2030 (Abbildung 13, S. 47) darüber hinaus die Systeme NOR-7-2 und NOR-11-1 dargestellt. Für letzteres System wird laut ONEP dabei eine Führung über Grenzkorridor II als auch über Grenzkorridor III für „denkbar“ gehalten.

Nach dem im ONEP 2030 (einschl. Szenario B 2035) dargestellten Ausbaubedarf wäre das System NOR-11-1 somit aber erst das sechste über Gate II und den Norderney II –Korridor anzubindende System. Da die Kapazitäten auf dem Norderney II- Korridor damit aller Voraussicht nach noch nicht ausgeschöpft sind, würde eine „denkbare“ Führung des Systems NOR-11-1 über Gate III und einen neuen im Küstenmeer raumplanerisch noch nicht beordneten weiteren Trassenkorridor im Bereich Wangerooge/ Langeoog/Baltrum den aktuellen raumordnerischen Zielen des LROP widersprechen.

Anpassung an den Bundesfachplan Offshore

Im aktuellen Entwurf des Bundesfachplans Offshore ist eine clusterübergreifende Anbindung zwischen Cluster 6 und 7 geplant. Dadurch könnten sich Verschiebungen beim Anbindungsbedarf ergeben, die ggf. Einfluss auf die Ausbaureihenfolge haben. Dies sollte überprüft werden.